

Hafennutzungsordnung mit privatrechtlichem Entgelttarif der Gemeinde Ostseebad Baabe

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Baabe am 31.03.2022 und anschließend durch den Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 HafVO M-V für die Gemeinde Ostseebad Baabe folgende Hafennutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen (Bollwerk) der Gemeinde Ostseebad Baabe und den Wasserwanderrastplatz (beides zusammen im Folgenden Hafengebiet genannt).
- (2) Das Hafengebiet umfasst:
 - a) eine Teilwasserfläche der Baaber Bek
 - b) das Bollwerk Baabe, Flurstück 10/2, Flur 1, Gemarkung Selliner See
 - c) den Wasserwanderrastplatz
 - d) das Flurstück 226/2
- (3) Die Lage des Hafengebietes ist aus dem Lageplan (Anlage 1, gelbe Markierung) ersichtlich, der Bestandteil diese Nutzungsordnung ist.
- (4) Für die Nutzung des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes werden Entgelte entsprechend Entgelttarif erhoben. Bei den Entgeltsätzen handelt es sich um Bruttobeträge.
- (5) Im Hafengebiet gilt wie im übrigen Gemeindegebiet die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Baabe. Die Kurabgabe ist von allen Gästen im Hafengebiet entsprechend der Satzung zu entrichten.

§ 2 Hafenbehörde und Nutzungsentgelterhebung

- (1) Zuständige Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als Ordnungsbehörde.
- (2) Der Hafenbetrieb im Geltungsbereich obliegt dem Kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Baabe.
- (3) Nutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 4 werden durch die Gemeinde Ostseebad Baabe erhoben. Die Gemeinde beauftragt den Kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Baabe mit der Einziehung der Abgaben. Der Eigenbetrieb bedient einen Hafenmeister.
- (4) Vorgenannte Nutzungsentgelte und die Kurabgabe gemäß § 1 Abs. 5 werden mit Benutzung des Hafens oder des Wasserwanderrastplatzes fällig. Es besteht Bringschuld beim Hafenmeister zu dessen Sprechzeiten, bzw. am Automaten am Hafenmeisterhaus.

§ 3 Hafennutzung und Hafenbetrieb

- (1) Der Hafen und der Wasserwanderrastplatz im Ostseebad Baabe sind öffentlich. Sie stehen jedem zur Verfügung, der sich an die Hafennutzungsordnung hält. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Ein Bootsführer oder dessen Beauftragter hat das Wasserfahrzeug im Hafen und am Wasserwanderrastplatz gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Ostseebad Baabe haftet nicht für Schäden oder Verlust.
- (3) Eine Nutzung des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes ist Bootsführern maximal 21 Tage ununterbrochen gestattet.

- (4) Alle Nutzer und Gäste des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes haben sich an die Grundregeln gegenseitiger Rücksichtnahme zu halten. Eine Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr ist einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Hafenbetreiber gemäß § 2 Abs. 2 zu beantragen.
- (5) Hunde sind im gesamten Hafengebiet an kurzer Leine zu halten. Verunreinigungen durch die Hunde sind sofort vom Hundehalter zu beseitigen.
- (6) Das Aufstellen von Campingfahrzeugen und Zelten ist im gesamten unter § 1 Abs. 2 genannten Gebiet untersagt. Wasserwanderer ohne Schlafgelegenheit (Kanu, Kajak, Faltboot) können mit Genehmigung des Hafenmeisters ein Zelt auf dem Flurstück § 1 Abs. 2d aufstellen. Offenes Feuer ist im gesamten Hafengebiet grundsätzlich untersagt.
- (7) Das Fischen ist im gesamten Hafengebiet untersagt. Das Angeln ist mit Genehmigung und unter Einhaltung der Schonzeiten und besonderen Bestimmungen durch die Lage im Biosphärenreservat gestattet. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Amt Mönchgut-Granitz.
- (8) Nach dem Anlegen ist für ordnungsgemäße und witterungsgemäße Vertäuerung zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes oder der Takelage über den Liegeplatz hinausragen können. Individuelle Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Hafenmeister zu treffen.
- (9) Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Festmacheinrichtungen benutzt werden, keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte, die Pollerleuchten, die Anschlusspfosten der Elektroenergie oder sonstige, nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Anlage. Der Bootsführer oder ein von ihm Beauftragter ist jederzeit und bei jeder Wetterlage für die sachgerechte Vertäuerung seines Wasserfahrzeuges selbst verantwortlich.
- (10) Um dem Hafenmeister eine Überwachung der Boote zu ermöglichen, müssen an jedem Boot der Name oder die Nummer und ggf. der Heimathafen sichtbar angebracht sein.
- (11) Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf dem Steg gelagert werden. Eine Vertäuerung von Beiboote vor und hinter den Wasserfahrzeugen ist statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit eingeschränkt wird.
- (12) Es ist nicht gestattet, auf dem Steg und im Bereich der Kaikante Gegenstände oder Fahrräder zu lagern.
- (13) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten. Der Hafen und der Wasserwanderrastplatz befinden sich in einem Schutzgebiet. Jegliche Verunreinigung des Hafenbeckens ist verboten. Ggf. auftretende Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Hafenmeister unverzüglich zu melden.
- (14) Abfälle sind in bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
- (15) Die Benutzung von WC mit Durchlässen an Bord ist im Hafen und am Wasserwanderrastplatz untersagt. Toiletten stehen zur Nutzung zur Verfügung. Das Entleeren von Chemietoiletten ist untersagt.
- (16) Wasser steht für alle Liegeplätze am Steg zur Verfügung. Das Wasser ist nicht zum Reinigen der Fahrzeuge oder anderweitig zweckentfremdet zu verwenden.
- (17) Elektrischer Strom steht gegen Gebühr auf dem Steg nach Freischaltung durch den Hafenmeister zur Verfügung.
- (18) Motoren im Leerlauf zu betreiben, ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet. Sondergenehmigungen für die Fahrgastschiffahrt sind beim Hafenbetreiber zu beantragen.
- (19) Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen, wie Rettungsringe und Rettungsstangen mit Fangschlaufe, bzw. Metallring dürfen nur für Rettungszwecke benutzt werden. Zuwiderhandlung stellt einen schweren Verstoß dar.

- (20) Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote und Schiffe mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein Schwall für andere Fahrzeuge entsteht.
- Es muss in jedem Fall so manövriert werden, dass Kollisionen zwischen Fahrzeugen vermieden werden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse ist zu beachten: Boote dürfen von ihren Liegeplätzen nicht ablegen, solange sie damit die im Hafen manövrierenden Schiffe der Fahrgastschiffahrt in ihrer Manövrierfähigkeit behindern.
- (21) In Notfällen und in Fällen, in denen es für die Aufrechterhaltung des Hafenbetriebs dringend erforderlich ist, kann der Hafenmeister ein Boot auch bei Abwesenheit des Bootsführers oder dessen Beauftragten an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verholen.
- (22) Die Nutzung der Slipanlage im Hafen von Baabe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Slipanlage ist entgeltpflichtig und beim Hafenmeister anzumelden.
- (23) Das Einbringen (Kranen) von Wasserfahrzeugen, die nicht über die Slipanlage zu Wasser gelassen werden können, bedarf einer Genehmigung durch den Hafenbetreiber. Das Einbringen ist entgeltpflichtig und muss beim Hafenmeister angezeigt werden.
- (24) Im gesamten Hafengebiet ist das Radfahren untersagt.

§ 4 Liegeplätze/ Verholung

A) Wasserwanderrastplatz

- (1) Das Anlegen am Wasserwanderrastplatz mit einem Wasserfahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht. Reservierungen und Vorbuchungen von Liegeplätzen sind aufgrund des begrenzten Platzangebotes ausgeschlossen.
- (3) Die Zuweisung des Liegeplatzes erfolgt in Abstimmung mit dem Hafenmeister.
- (4) Nachdem der Liegeplatz eingenommen wurde, ist die Anmeldung des Wasserfahrzeuges und der Passagiere beim Hafenmeister vorzunehmen. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters ist der Automat am Hafenmeisterhaus zu benutzen.
- (5) Mit Verlassen des Liegeplatzes wird der Platz für ein neues Wasserfahrzeug frei. Das Besetzthalten oder Reservieren eines Platzes ist ausgeschlossen.
- (6) Der eingenommene Liegeplatz darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gewechselt werden.

B) Bollwerk/Hafen

- (1) Das Anlegen am Bollwerk Baabe ist Fahrgastschiffen und großen Wasserfahrzeugen ab einer Bruttoreaumzahl von 150 vorbehalten.
- (2) Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz am Bollwerk in Anspruch nehmen wollen, sind durch den Bootsführer oder dessen Beauftragten mindestens zwei Stunden vor Inanspruchnahme des Liegeplatzes dem Hafenmeister zu melden.
- (3) Von der An- und Abmeldepflicht sind folgende Wasserfahrzeuge befreit:
- (a) Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Hafenbetreiber abgestimmten Fahrplan verkehren
 - (b) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
 - (c) Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge, Eisbrecher, Fahrzeuge der DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger)
- (4) Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 150 müssen sich zum Festmachen und Loswerfen eines zugelassenen Festmachers bedienen.

§ 5 Abgabe von Rückständen aus dem Schiffsbetrieb

- (1) Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 150 dürfen an Bord angefallene Rückstände und Abfälle nur zugelassenen Entsorgungsbetrieben übergeben.
- (2) Die Abgabe ist unter Angabe von Art, Menge und Entsorgungsbetrieb dem Hafenbetreiber anzuzeigen.

§ 6 Bebunkerung von Wasserfahrzeugen

- (1) Versorgung von Wasserfahrzeugen durch Straßentankfahrzeuge ist an der Kaikante am Bollwerk möglich. Am Wasserwanderrastplatz ist die Bebunkerung grundsätzlich untersagt.
- (2) Eine Bebunkerung ist grundsätzlich der Hafenbehörde gemäß § 2 Abs. 1 anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.
- (3) Die landseitige bzw. wasserseitige Bebunkerung mit entzündbaren Flüssigkeiten und Schmierölen ist der Hafenbehörde gemäß § 2 Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn schriftlich unter Angabe des Liegeplatzes, Art des Bunkergutes und der voraussichtlichen Bunkerdauer anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V S. 154) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V S. 154) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Privatrechtlicher Entgelttarif als Anlage zur Hafennutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Baabe

§ 1 Zusammensetzung der Nutzungsentgelte

Die Entgelte für die Hafennutzung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Liegegebühren für Wasserfahrzeuge
- b) Entgelte für die Nutzung von elektrischem Strom
- c) Entgelte für den Verbrauch von Wasser
- d) Entgelte für die Nutzung der Slipanlage und das Kranen von Wasserfahrzeugen

§ 2 Bemessungsgrundsätze

- (1) Grundlage für die Berechnung der Liegegebühren ist die Länge der Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- (2) Der elektrische Strom wird auf dem Steg am Wasserwanderrastplatz nach Verbrauch über das RFID-Card - System abgerechnet. Der elektrische Strom an der Kaikante wird verbrauchsabhängig über einen Extrazähler abgerechnet.
- (3) Der Verbrauch von Wasser wird über das RFID-Card - System abgerechnet.

- (4) Das Entgelt für die Nutzung der Slipanlage und für das Kranen von Fahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Wasserfahrzeuge, die zu Wasser gelassen werden, bzw. die aus dem Wasser genommen werden.

§ 3 Befreiung von der Entgeltzahlung

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, gemäß § 4 B), Abs. 3 b) und c) der Nutzungsordnung
- b) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben und nicht schiffsseitig bedingt ist.
- c) Schiffe, die auf offizielle Einladung der Gemeinde Ostseebad Baabe den Hafen anlaufen.

§ 4 Entgelte für Hafenbenutzung

- (1) Die Entgelte für die Hafenbenutzung sind für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten, die im Hafen oder Wasserwanderrastplatz im Geltungsbereich anlegen.
- (2) Auf Antrag beim Hafenbetreiber sind gesonderte Entgeltregelungen für Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei, für Fahrgastschiffsbetreiber und Ausflugsreiseanbieter möglich. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Hafenbetreiber, bzw. sein Aufsichtsorgan.
- (3) Für Wasserfahrzeuge, Segelboote, Motorboote, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene, nicht registrierte oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, werden die Entgelte nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden folgende Entgelte zu zahlen:

Länge des Fahrzeugs	
bis 7 m	12,00 EUR
bis 9 m	15,00 EUR
bis 11 m	18,00 EUR
bis 13 m	21,00 EUR
über 13 m	25,00 EUR

Bei Mehrumpfschiffen erhöhen sich diese Beträge um jeweils die Hälfte.

- (4) Darüber hinaus ist die Kurabgabe gemäß Kurabgabesatzung zu entrichten.
- (5) Das Liegen gemäß § 4 Abs. 3 ist maximal an 21 aufeinander folgenden Tagen möglich. Eine Nutzung darüber hinaus ist untersagt.
- (6) Vom 1.10. bis 30.4. eines jeden Jahres erfolgt keine Versorgung mit Wasser und Strom am Wasserwanderrastplatz.
- (7) Für die Benutzung der Slipanlage sind pro Slipvorgang 5 EUR direkt beim Hafenmeister zu zahlen. Davon sind sowohl Vorgänge des Einbringens, als auch des Herausholens von Wasserfahrzeugen betroffen.
- (8) Für das Kranen von Wasserfahrzeugen ist pro Wasserfahrzeug, das über die Kaikante gehoben wird, ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5 EUR zu entrichten. Für das Kranen ist eine Genehmigung beim Hafenbetreiber einzuholen.

§ 5 Härtefälle

In Härtefällen können die Hafenentgelte auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Es gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Baabe über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

Ostseebad Baabe, den 13.04.22

gez.

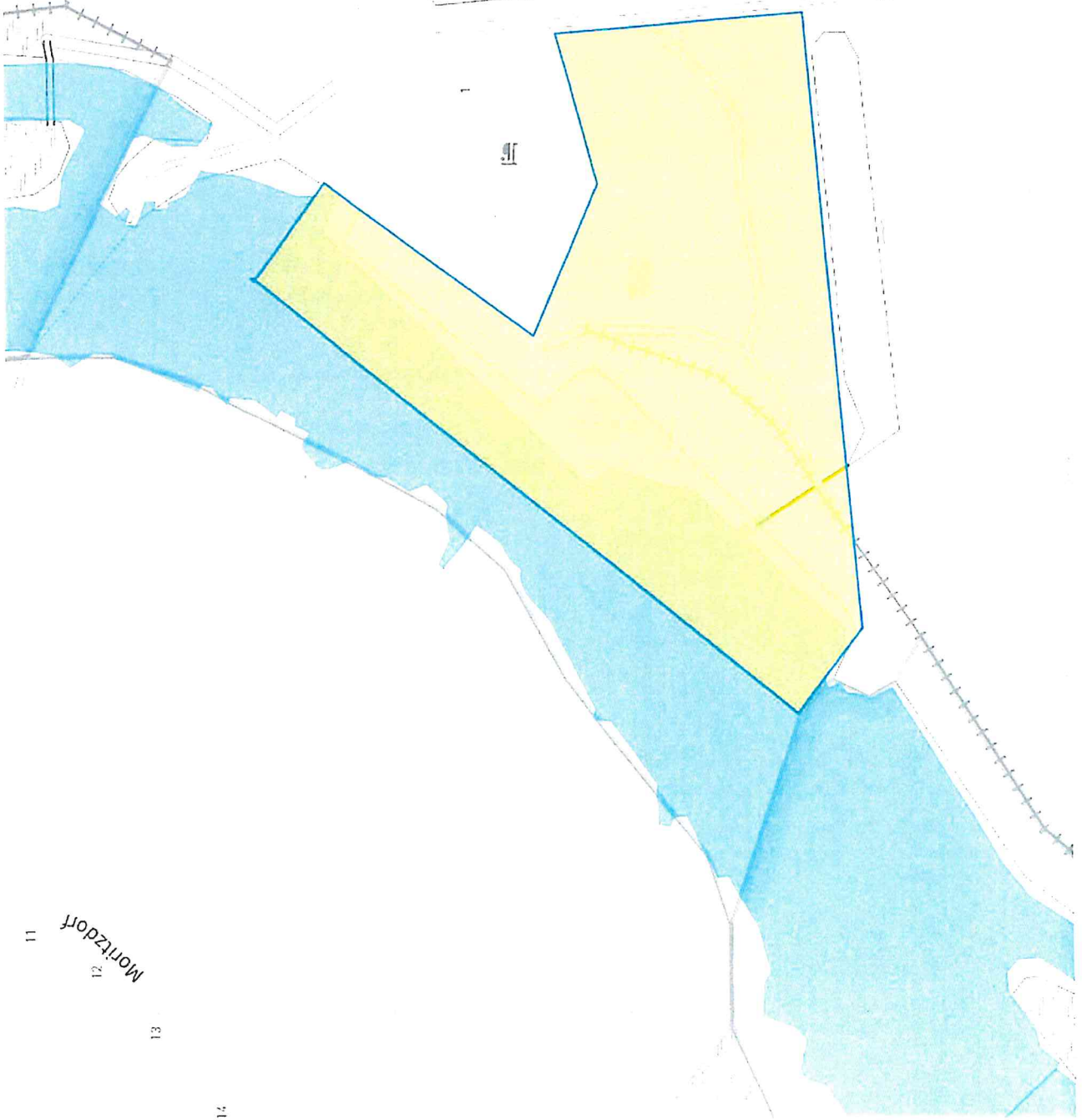
Reinhard Liedtke
Amtsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hafen/Bollwerk Baabe
Anlage zur Hafennutzungsordnung



Stand Preise Frühjahr 2022

Vergleich Liegeplatzpreise Hauptsaison

Tagespreis Meter Bootslänge

Bootslänge	Bollwerk Baabe	Hafen Thiesow	Marina Gager	Forellensteg Seedorf	Marina Sellin	Bollwerk Baabe NEU
bis 7 m	7 €	9 €	15 €	12 €	14 €	12 €
bis 9 m	9 €	14 €	17 €	16 €	18 €	15 €
bis 11 m	11 €	16 €	18 €	20 €	22 €	18 €
bis 13 m	13 €	20 €	20 €	24 €	26 €	21 €
ab 13 m	20 €	25 €	22 €	28 €	30 €	25 €
	zzgl. 2 € Strom	incl. Strom	zzgl. 1,50 € Strom	incl. Strom	incl. Strom	incl. Strom, Wasser, WLAN
		ca. 55%	ca. 80%	ca. 80%	ca. 100%	Anhebung um ca. 60 %

Prozentualer Mehrpreis
gegenüber Bollwerk Baabe